Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Richtlinien Integrative Betriebe Lehrausbildung

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

Wien, 2026

Richtlinien Integrative Betriebe Lehrausbildung

der Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (kurz: RIBL)

Geschäftszahl:	2026-0.585.421
Erstellt von:	Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion IV / Gruppe A / Abteilung 10
In Kraft getreten am:	01.09.2026
Damit außer Kraft:	2022-0.568.995

Inhalt

Präambel 4
1. Maßnahmenziel 4
2. Personenkreis 4
3. Aufnahme 5
4. Teambefassung 6
5. Gender Mainstreaming 6
6. Angebotene Lehrberufe 6
7. Erprobung 6
8. Durchführung der Lehrausbildung 7
9. Ergänzende Maßnahmen 7
10. Teilqualifikation 8
11. Arbeitsplatzsuche 8
12. Wirkungsmessung 9
13. Tätigkeitsbericht 10
14. Förderung 10
15. Sonstiges 13

Präambel

Menschen mit Behinderungen soll nicht nur eine niederschwellige Qualifizierung, sondern auch ein Zugang zu einer hochwertigen beruflichen Ausbildung mit einem formalen Abschluss angeboten werden. Auf der Grundlage dieser Prämisse erfolgt mit dem Angebot einer betrieblichen Lehrausbildung eine strategische Neuausrichtung des Moduls Berufsvorbereitung der Integrativen Betriebe.

1. Maßnahmenziel

Ziel der Lehrausbildung im Modul Berufsvorbereitung der Integrativen Betriebe ist es, die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch die Ablegung der Lehrabschlussprüfung zu erhöhen, sodass eine nachhaltige Integration am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist.

2. Personenkreis

(1) In die Lehrausbildung können vom Integrativen Betrieb jugendliche Menschen mit Behinderungen aufgenommen werden.

(2) Unter Menschen mit Behinderungen sind begünstigte Behinderte nach § 2 Absatz 1 Behinderteneinstellungsgesetz und Menschen mit Behinderungen (GdB von mindestens 30 vH) zu verstehen, denen nach § 10a Absatz 2 lit.a und lit.b Behinderteneinstellungsgesetz Förderungen aus den Mitteln des Ausgleichstaxfonds gewährt werden können.

(3) Als jugendlich gelten grundsätzlich Personen bis zum vollendeten 24. Lebensjahr, wobei dieses Alterslimit vor Beginn der Lehrausbildung erfüllt sein muss. In begründeten Ausnahmefällen kann nach Einholung der Zustimmung des Sozialministeriums von der Anwendung dieser Altersgrenze unbeschadet der Befassung des Teams gemäß Punkt 4 abgesehen werden, soweit dadurch die maximale Anzahl der vom Ausgleichstaxfonds im Rahmen der Maßnahme in einem Jahr förderbaren Lehrlinge in der Lehrzeit (in Vollzeitäquivalente) nicht überschritten wird.

3. Aufnahme

(1) Zur Rekrutierung geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die Lehrausbildung wird einerseits der Projektförderbereich im Sinne einer qualitativen Entwicklung des Berufsverlaufes genutzt (z.B. Jugendcoaching, AusbildungsFIT). Vom Sozialministeriumservice werden im Projektförderbereich die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. durch Vernetzung, konzeptionelle bzw. vertragliche Gestaltung) unter besonderer Berücksichtigung der Gatekeeping-Funktion des Jugendcoachings geschaffen.

(2) Andererseits erfolgt die Rekrutierung geeigneter Teilnehmerinnen und Teilnehmer durch den Integrativen Betrieb selbst.

(3) Ist die Aufnahme einer Person vorgesehen, die bereits eine Lehrausbildung außerhalb des Integrativen Betriebs absolviert hat, so ist vorab, unbeschadet der Befassung des Teams gemäß Punkt 4, hierüber das Einvernehmen mit dem Sozialministerium herzustellen. Eine solche Einvernehmensherstellung hat auch zu erfolgen, wenn es vorgesehen ist, dass eine Person im Integrativen Betrieb zwei nicht artverwandte Lehren gleichzeitig durchläuft oder nach vollständig erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung einer Lehre im Integrativen Betrieb eine weitere Lehre im Integrativen Betrieb beginnt. Im Zuge der Einvernehmensherstellung sind vom Integrativen Betrieb die Gründe darzulegen, warum dadurch die Vermittlungsfähigkeit dieser Person erhöht wird.

(4) Vor der Aufnahme der vom Projektförderbereich oder vom Integrativen Betrieb vorgeschlagenen geeigneten Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist das Team gemäß § 11 Absatz 5 Behinderteneinstellungsgesetz zu befassen.

(5) Der Integrative Betrieb hat von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern vor der Aufnahme eine schriftliche Einverständniserklärung einzuholen, dass personenbezogene Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum Zwecke der Dokumentation, Nachverrechnung und Wirkungsmessung der Lehrausbildung vom Sozialministerium, Sozialministeriumservice sowie Bundesrechenzentrum verarbeitet werden können. Bei Teilnehmerinnen und Teilnehmern unter 18 Jahren ist diese Einverständniserklärung vom Erziehungsberechtigten zu unterfertigen. Im Übrigen gelten die im Rahmenfördervertrag zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten getroffenen Festlegungen.

4. Teambefassung

(1) Vor der Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen in die Lehrausbildung ist das Team gemäß § 11 Absatz 5 Behinderteneinstellungsgesetz zu befassen.

(2) Der Zweck der Teambefassung besteht in einer aktiven Auseinandersetzung der Teammitglieder mit der vorgesehenen Aufnahme eines Menschen mit Behinderungen in die Lehrausbildung, wobei die Teammitglieder hierbei ihre sozial- und arbeitsmarktpolitische Expertise einbringen.

(3) Das Team hat beratende und koordinierende Funktion, die Entscheidung über die Aufnahme in die Lehrausbildung liegt letztlich beim Integrativen Betrieb. Die Teambefassung ist entsprechend zu dokumentieren.

5. Gender Mainstreaming

Der Integrative Betrieb verpflichtet sich, die im Rahmenfördervertrag festgelegte Strategie des Gender Mainstreaming auch für die Lehrausbildung anzuwenden.

6. Angebotene Lehrberufe

Der Integrative Betrieb hat bei der Auswahl der angebotenen Lehrberufe auf entsprechende zukünftige Beschäftigungschancen im regionalen Umfeld des Integrativen Betriebes zu achten.

7. Erprobung

(1) Der Integrative Betrieb kann vor der Aufnahme eine Erprobung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von bis zu drei Monaten durchführen. Während dieser Zeit werden die Voraussetzungen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer überprüft und die geeignete Ausbildungsform sowie der am besten geeignete Lehrberuf ausgewählt.

(2) Die Erprobungsphase ist vom Integrativen Betrieb als Volontariat oder nach den Bestimmungen des Erlasses des Sozialministeriums vom 21. Dezember 2014, GZ BMASK-

44110/0005-IV/A/6/2014, betreffend „Lehrgänge zur Berufserprobung“ auszugestalten: Es besteht keine Arbeitspflicht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer und damit auch kein Recht der Teilnehmerinnen und Teilnehmer auf Entlohnung.

8. Durchführung der Lehrausbildung

(1) Der Integrative Betrieb hat die Lehrausbildung nach den Bestimmungen des Berufsausbildungsgesetzes durchzuführen.

(2) Wenn es erforderlich ist, ist die Durchführung der Lehrausbildung auch als integrative Berufsausbildung gemäß § 8b Absatz 1 Berufsausbildungsgesetz mit einer verlängerten Lehrzeit möglich. Die Entscheidung hierüber obliegt dem Integrativen Betrieb.

(3) Für die Durchführung der Lehrausbildung ist vom Integrativen Betrieb ausreichend qualifiziertes Fachpersonal zur Verfügung zu stellen. Neben Ausbilderinnen und Ausbildern kommen auch Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter bzw. Psychologinnen und Psychologen im Rahmen der Fachbegleitung sowie Förderlehrkräfte zum Einsatz. Der Betreuungsschlüssel der Ausbilderinnen und Ausbilder zu den Teilnehmerinnen und Teilnehmern hat 1 zu 8 zu betragen. Für die Betreuung durch die Fachbegleitung gilt ein Schlüssel von maximal 0,5 Wochenstunden pro Teilnehmerin und Teilnehmer und für die Betreuung durch die Förderlehrkräfte ein Schlüssel von maximal 4 Wochenstunden pro Teilnehmerin und Teilnehmer.

(4) Im Falle der Lehrausbildung gemäß § 8b Absatz 1 Berufsausbildungsgesetz ist die Beiziehung einer Berufsausbildungsassistenz erforderlich. Die Berufsausbildungsassistenzleistungen werden von jenen Trägern bereitgestellt, mit denen das Sozialministeriumservice entsprechende Verträge abgeschlossen hat.

9. Ergänzende Maßnahmen

(1) Wenn vom Integrativen Betrieb die für den Lehrberuf festgelegten Fertigkeiten und Kenntnisse nicht im vollen Umfang vermittelt werden können, ist eine ergänzende Ausbildung in einem Ausbildungsverbund verpflichtend. Darüber hinaus ist aber auch ein freiwilliger Ausbildungsverbund zum Erwerb spezieller Zusatzqualifikationen, die die Vermittlungsfähigkeit der Teilnehmerinnen und Teilnehmer weiter erhöhen, möglich.

(2) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können zur Erhöhung der Vermittlungsfähigkeit auch Praktika in der Wirtschaft absolvieren. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind vom Integrativen Betrieb solche Praktika nicht nur in der Zeit der Lehrausbildung sondern auch in der Zeit der Behaltefrist zu ermöglichen.

10. Teilqualifikation

(1) Ziel der Integrative Betriebe Lehrausbildung ist ein Lehrabschluss auf Basis einer regulären oder verlängerten Lehre. Hierauf ist beim Auswahlprozess der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zu achten.

(2) Ist im Zuge der Lehrausbildung einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers absehbar, dass der erfolgreiche Abschluss nicht möglich ist, so kann die Ausbildung in Form einer Teilqualifikation gemäß § 8b Absatz 2 Berufsausbildungsgesetz fortgeführt werden, soweit die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind.

(3) Die Entscheidung über einen Wechsel der Ausbildung gemäß Absatz 2 obliegt unter Berücksichtigung der Festlegungen in § 8b Absatz 11 Berufsausbildungsgesetz dem Integrativen Betrieb.

(4) Die Anzahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer einer Teilqualifikation gemäß § 8b Absatz 2 Berufsausbildungsgesetz (in Vollzeitäquivalente) darf 20% der gedeckelten Anzahl der im Rahmen der Maßnahme vom Ausgleichstaxfonds in einem Jahr förderbaren Lehrlinge in der Lehrzeit (in Vollzeitäquivalente) eines Integrativen Betriebes nicht überschreiten.

(5) Die im vorstehenden Punkt 8 Absatz 3 und Absatz 4 sowie Punkt 9 und in den nachstehenden Punkten 11 bis 14 getroffenen Regelungen sind auf den Teil der Maßnahme, der auf die Teilqualifikation gemäß § 8b Absatz 2 Berufsausbildungsgesetz entfällt, unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Teilqualifikation gemäß § 8b Absatz 2 Berufsausbildungsgesetz sinngemäß anzuwenden.

11. Arbeitsplatzsuche

(1) Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer werden bei ihrer Suche nach einem Arbeitsplatz am allgemeinen Arbeitsmarkt von der Arbeitsassistenz unterstützt. Das

Sozialministeriumservice stellt die erforderlichen Rahmenbedingungen (z.B. durch Vernetzung, konzeptionelle bzw. vertragliche Gestaltung) her.

(2) Die diesbezüglichen Aktivitäten innerhalb der Maßnahme beginnen ein halbes Jahr vor Ablegung der Lehrabschlussprüfung und enden mit Ende der Behaltefrist.

(3) Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die nach Ablauf der Behaltefrist trotz nachgewiesener Versuche nicht am allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden konnten, können bei Bedarf vom Integrativen Betrieb unter Berücksichtigung der vom Ausgleichstaxfonds förderbaren Anzahl von Vollzeitäquivalenten nach erfolgter Teamentscheidung gemäß § 11 Absatz 5 Behinderteneinstellungsgesetz in das Modul Beschäftigung übernommen werden.

(4) Das in Absatz 3 festgelegte Kriterium „unter Berücksichtigung der vom Ausgleichstaxfonds förderbaren Anzahl von Vollzeitäquivalenten“, ist erfüllt, wenn am Tag der Übernahme unter Einbeziehung der zu übernehmenden Person die gedeckelte Anzahl der im Modul Beschäftigung vom Ausgleichstaxfonds in einem Jahr förderbaren Vollzeitäquivalente nicht überschritten wird, wobei in weiterer Folge bei der Jahresdurchschnittsbetrachtung die Deckelung jedenfalls unverändert bestehen bleibt.

12. Wirkungsmessung

(1) Die Wirkung der Maßnahme wird einerseits am Anteil der erfolgreich abgelegten Lehrabschlussprüfungen gemessen.

(2) Andererseits wird auch die Berufslaufbahn der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb von zwei Jahren nach vollständig erfolgreicher Ablegung der Lehrabschlussprüfung evaluiert. Vom Sozialministeriumservice wird hierfür zum 31. Dezember eines Jahres durch Abfragen beim Dachverband der Sozialversicherungsträger überprüft, ob die Teilnehmerin oder der Teilnehmer sich in einem aufrechten sozialversicherungsrechtlichen Dienstverhältnis befindet. Die erste Abfrage erfolgt am Ende jenes Jahres, in dem die Lehrabschlussprüfung abgelegt wurde. Die folgenden Abfragen werden daran anschließend jährlich vorgenommen, bis der zweijährige Beobachtungszeitraum dargestellt ist.

(3) In den in Absatz 3 des Punktes 3 genannten Fällen ist hinsichtlich der Evaluierung gemäß Absatz 2 vom Integrativen Betrieb das Einvernehmen mit dem Sozialministerium herzustellen.

13. Tätigkeitsbericht

Vom Integrativen Betrieb ist bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres dem Sozialministerium und dem Sozialministeriumservice ein Tätigkeitsbericht über die im Vorjahr durchgeführte Lehrausbildung gemäß den im Rahmenfördervertrag getroffenen Festlegungen zu übermitteln.

14. Förderung

(1) Die Lehrausbildung wird aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds unter Anrechnung der Förderung Dritter (dazu gehören auch die Prämien nach § 9a Behinderteneinstellungsgesetz) gefördert. Eine verfügbare Förderung Dritter ist vom Integrativen Betrieb jedenfalls in Anspruch zu nehmen.

(2) Die Förderung der Durchführung der Lehrausbildung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds umfasst die Kosten der Ausbilderinnen und Ausbilder, der Fachbegleitung und der Förderlehrkräfte sowie das Lehrlingseinkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer (= direkte Projektkosten):

- Die Förderung der Kosten der Ausbilderinnen und Ausbilder erfolgt auf der Basis des Kollektivvertrages Metall Industrie, Beschäftigungsgruppe H nach 6 Jahren.
- Für die Förderung der Kosten der Fachbegleitung und der Förderlehrkräfte wird als Basis der Kollektivvertrag Metall Industrie, Beschäftigungsgruppe F nach 2 Jahren herangezogen.
- Das Lehrlingseinkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer wird nach dem Kollektivvertrag geleistet, der im Integrativen Betrieb im jeweiligen Geschäftsfeld, in dem ausgebildet wird, gilt. Die Entlohnung von Lehrlingen kann abhängig vom anzuwendenden Kollektivvertrag neben dem Lehrlingseinkommen auch andere Teile umfassen, wie z.B. Zulagen, Überstundenentgelt und Überstundenzuschläge oder Sonderzahlungen (z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsremuneration). Förderbar sind alle Bestandteile der Entlohnung von Lehrlingen, soweit diese nach dem Kollektivvertrag zu leisten sind, der im Integrativen Betrieb im jeweiligen Geschäftsfeld, in dem ausgebildet wird, gilt.

(3) Zusätzlich werden 7% der direkten Projektkosten als pauschaler Ansatz der Gemeinkosten abgegolten. Bei Bedarf anfallende Internatskosten und externe Schulungskosten

werden gesondert gefördert. Eine Förderung externer Schulungskosten ist grundsätzlich nur für Lehrlinge in der Lehrzeit möglich. Kosten für externe Schulungen, die unmittelbar der Vorbereitung auf die Lehrabschlussprüfung dienen, sind auch für Lehrlinge in der Behaltefrist förderbar. Erhöhen sich die tatsächlichen Internatskosten und/oder externen Schulungskosten gegenüber den geplanten Internatskosten und/oder externen Schulungskosten um mehr als 10%, ist dies vom Integrativen Betrieb dem Sozialministerium umgehend mitzuteilen. Das Sozialministerium entscheidet sodann darüber, ob der Kostenanteil, der mehr als 10% über den geplanten Kosten liegt, gefördert wird.

(4) Die Förderung der Beschäftigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Behaltefrist aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds erfolgt unter Zugrundelegung der jeweils geltenden Fördersätze des Moduls Beschäftigung, wobei die Anzahl dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer (in Vollzeitäquivalente) nicht auf die gedeckelte Anzahl der im Modul Beschäftigung vom Ausgleichstaxfonds in einem Jahr förderbaren Vollzeitäquivalente angerechnet wird. Es ist die Behaltefrist jenes Kollektivvertrages heranzuziehen, der im Integrativen Betrieb im jeweiligen Geschäftsfeld, in dem ausgebildet wird, gilt.

(5) Die Förderung ist vom Integrativen Betrieb mit einer Kalkulation der für ein Kalenderjahr geplanten Kosten (Plankostenaufstellung) beim Sozialministerium bis zum 1. Oktober zu beantragen.

(6) Auf der Basis der Plankostenaufstellung wird eine monatliche Akontozahlung geleistet.

(7) Nach Ende des Kalenderjahres erfolgt eine Nachverrechnung auf folgender Grundlage:

- Die Förderung der Ausbilderinnen und Ausbilder, Fachbegleitung und Förderlehrkräfte sowie die Förderung der Beschäftigung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer innerhalb der Behaltefrist wird auf der Basis der nachgewiesenen tatsächlichen Teilnehmeranzahl und Teilnehmermonate nachverrechnet, wobei hinsichtlich des Ein- bzw. Austritts der Teilnehmerinnen und Teilnehmer die diesbezüglichen Festlegungen der Förderung des Moduls Beschäftigung gelten. Für die Nachverrechnung der Förderung der Ausbildnerinnen und Ausbilder, Fachbegleitung und Förderlehrkräfte wird der Kollektivvertragsansatz herangezogen, der zum überwiegenden Teil im betreffenden Kalenderjahr gilt.
- Für das Lehrlingseinkommen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer zzgl. Lohnnebenkosten und sonstiger Entlohnungsbestandteile, die Internatskosten und die

externen Schulungskosten werden die belegmäßig nachgewiesenen Istkosten herangezogen.

(8) Zum Ausschluss einer unerwünschten Mehrfachförderung der Maßnahme hinsichtlich der Ausbilderinnen und Ausbilder, Fachbegleitung und Förderlehrkräfte sowie der Gemeinkostenpauschale einerseits und des Moduls Beschäftigung andererseits hat der Integrative Betrieb die im Handbuch „Tool zur Erhebung und Darstellung des Förderbedarfs des Moduls Beschäftigung der Integrativen Betriebe“ dahingehend getroffenen Regelungen zu beachten.

(9) Die Auszahlung und Nachverrechnung der Förderung wird vom Sozialministeriumservice durchgeführt. Der Integrative Betrieb hat dem Sozialministeriumservice aus eigener Initiative bis spätestens 1. Juli des Folgejahres eine der Aufstellung der Plankosten entsprechende Darstellung mit den jeweiligen Istwerten (Istkostenaufstellung) zu übermitteln.

(10) Die Förderung aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds wird mit dem Integrativen Betrieb im Rahmen des jeweils geltenden Rahmenfördervertrages vereinbart.

(11) Die Förderung der für die Durchführung der Lehrausbildung allfällig erforderlichen einmaligen investiven Maßnahmen ist vom Integrativen Betrieb beim Sozialministerium gesondert zu beantragen, soweit hierfür ein finanzieller Rahmen bereitgestellt wurde. Als investive Maßnahmen werden grundsätzlich bauliche Maßnahmen, Einrichtungsgegenstände, Maschinen und Geräte (dazu gehören auch Fahrzeuge) sowie Software und Lizenzen anerkannt, wobei für diese investiven Maßnahmen gilt, dass diese in einem unmittelbaren Zusammenhang mit der Durchführung der Lehrausbildung stehen, diese keine Ersatzinvestitionen darstellen und mit diesen ein durch den Ausbau der Lehrausbildung entstehender Bedarf gedeckt wird.

(12) Im Rahmen der Maßnahme anfallende Gebärdensprachdolmetschkosten werden durch das Sozialministeriumservice nach Punkt 4 in Verbindung mit Punkt 2 des § 14 der Richtlinien „Arbeit und Ausbildung für eine barrierefreie Arbeitswelt zur Unterstützung der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“, GZ: 2022-0.026.921, unter den dort festgelegten Voraussetzungen gefördert. Eine Anrechnung dieser Förderung gemäß Absatz 1 erfolgt nicht.

(13) Auf die Förderungen aus dem Ausgleichstaxfonds besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderungen erfolgen nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel

des Ausgleichstaxfonds. Bei der Vergabe dieser Mittel ist auf größtmögliche Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit des Einsatzes Bedacht zu nehmen.

(14) Da der Ausgleichstaxfonds gemäß § 10 Absatz 1 Behinderteneinstellungsgesetz eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, sind die Bestimmungen der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln BGBl. II Nr. 208/2014, in der jeweils geltenden Fassung grundsätzlich nur sinngemäß anwendbar. Die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen erfolgt insoweit, als dies mit der Eigenart der Förderung vereinbar ist.

(15) Über die Förderung des Ausgleichstaxfonds entscheidet die Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Übersteigt die Förderung im Einzelfall den Betrag von € 150.000,--, so obliegt es dem Ausgleichstaxfondsbeirat, einen Vorschlag betreffend die Gewährung dieser Förderung zu erstatten.

15. Sonstiges

Die in diesen Richtlinien genannten Materiengesetze sind in der jeweils geltenden Fassung zu verstehen. Bei der Nennung dieser Gesetze unterbleibt daher ein dahingehender Hinweis.